

Checkliste bei einem Angriff

1. Grundsatz

Bei Ehrverletzungen/Tätlichkeiten entscheide ich selber, was ich als Angriff empfinde und was nicht. Wenn ich den Angriff nicht wegstecken kann, mache ich ihn öffentlich.

2. Sofortmassnahmen

- Ich rufe die Polizei (wenn möglich).
- Ich verständige meinen Arbeitgeber (SBB = ESI Meldung). Er muss die Polizei beiziehen.
- Ich schildere den Sachverhalt.
- Psychologische / Medizinische Versorgung beantragen.

3. Strafuntersuchung

- Ich unterschreibe die Strafanzeige nicht; die Polizei ermittelt von Amtes wegen. (Art. 59 PBG)
- Werden meine Rechte gemäss Opferhilfe-Gesetz respektiert?
- Brauche ich den Rechtsschutz SEV?
- Brauche ich einen Anwalt, eine Anwältin? (Bei einer Gegenklage.)
031 357 57 57 oder www.sev-online.ch
- Brauche ich Opferhilfe?
Alle kantonalen Fachstellen unter:
www.opferhilfe-schweiz.ch
- Brauche ich Begleitung bei Einvernahmen?
ACHTUNG: Als Zeuge/Zeugin ist man zu wahrheitsgetreuen Auskünften verpflichtet!
- Habe ich Schadenersatz-Ansprüche?
031 357 57 57 oder www.sev-online.ch

Merkblatt



Aggressionen gegen Dienstpersonal

Gesetzliche Grundlage

Art. 59 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz) lautet wie folgt:

Strafbare Handlungen gegen Dienstpersonal

Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch werden von Amtes wegen verfolgt, wenn sie gegen folgende Personen während deren Dienstausbung begangen werden:

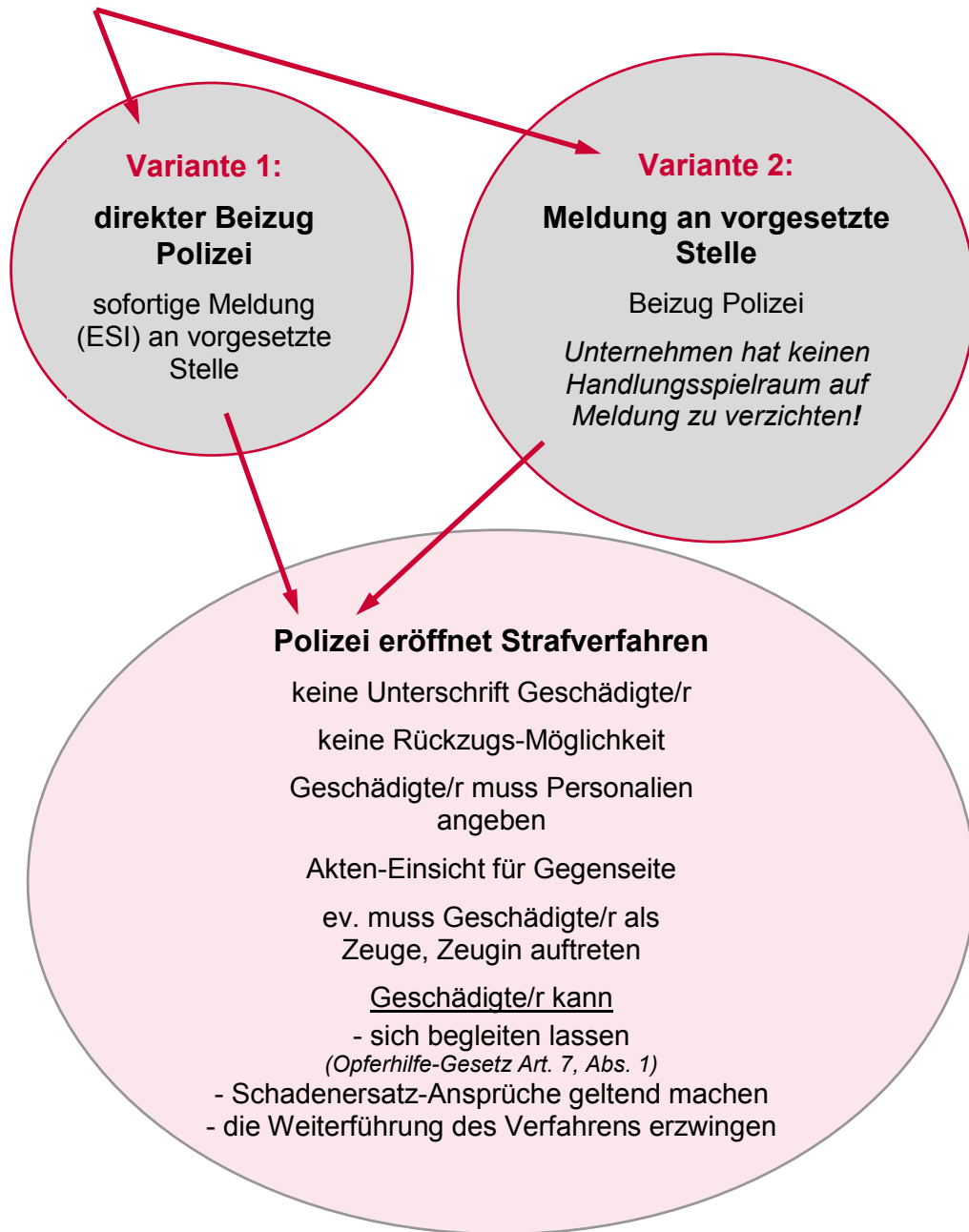
- a Angestellte von Unternehmen mit einer Konzession oder Bewilligung nach den Artikeln 6–8;
- b Personen, die anstelle von Angestellten nach Buchstabe a mit einer Aufgabe betraut sind.

Strafbare Handlungen gegen das Dienstpersonal werden von Amtes wegen verfolgt und sind damit Officialdelikte. D.h. es braucht **keinen Strafantrag**.

Achtung: Um ein Delikt von Amtes wegen verfolgen zu können, muss die Strafverfolgungsbehörde davon Kenntnis haben. D.h. **es muss wie bisher Meldung gemacht werden**. Der Unterschied: Der Geschädigte, die Geschädigte muss keinen Strafantrag unterschreiben.

Ereignis

(Tätlichkeit, Beschimpfung)



Leistungen des SEV

- (✓) Keine automatische Zuweisung eines Anwalts, einer Anwältin. → Das **Opfer** ist nicht angeklagt, es ist **Zeuge, Zeugin**.
- ✓ Zuweisung eines Anwalts, einer Anwältin, wenn der Täter, die Täterin Gegenanzeige erstattet oder bei komplexeren Fällen (z. B. Schadenersatz-Ansprüche).
- ✓ Begleitung zu polizeilichen Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen, falls notwendig.
- ✓ Beizug kantonale Opferhilfe, falls notwendig.
- ✓ Intervention beim Arbeitgeber, falls notwendig.
- ✓ Intervention bei Strafverfolgungsbehörde, falls notwendig.

SEV-Mitglieder, die von einem Angriff betroffen sind, können beim SEV Rechtsschutz verlangen.